

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

64. Jahrgang

Würzburg, 28. Januar 2019

Nr. 2

### Inhaltsübersicht:

#### Amtlicher Teil

Bek vom 15.01.2019 Az. 11-7833-1-1 über die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer; Buchdrucker, Kupferstecher, Lärchenborkenkäfer und Nordischer Fichtenborkenkäfer.....5

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 15.01.2019 Nr. 12-1444.11-3-9 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2019.....7

Bek vom 15.01.2019 Nr. 12-1444.07-2-6 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2019.....7

Bek vom 15.01.2019 Nr. 12-1444.03-4-6 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2019.....8

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 03.01.2019 Nr. 22.2-2206-15/18 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Kitzingen 11 (Marktsteft).....9

Bek vom 14.01.2019 Nrn. 22.2-2206.02-3/00, 22.2-2206.11-3/03, 22.2-2206.02-3/00, 22.2-2206-11-1/91, 22.2-2206.21-1/06 über die Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger.....9

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 15.01.2018 Nr. 55.1-8711.12-7-9 über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Teilerneuerung der Ofenlinie 1 sowie die Erneuerung des Gewebefilters der Ofenlinie 1 am Müllheizkraftwerk Würzburg, Gattinger Straße 31, 97076 Würzburg; Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.....10

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen.....11

### Amtlicher Teil

#### Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer; Buchdrucker, Kupferstecher, Lärchenborkenkäfer und Nordischer Fichtenborkenkäfer

Bekanntmachung  
der Regierung von Unterfranken vom 15.01.2019  
(Az.: 11-7833-1-1)

Die Regierung von Unterfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr.1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903 3 L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2017 (GVBl S. 589), folgende

#### Anordnung:

##### 1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Unterfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers, Kupferstechers, Lärchenborkenkäfers und Nordischen Fichtenborkenkäfers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

##### 2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Wald-

erzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

##### 3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

##### 4. Bekämpfung

Buchdrucker, Kupferstecher, Lärchenborkenkäfer und Nordischer Fichtenborkenkäfer sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27.06.2013, BGBl. I S. 1953, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015, BGBl. I S. 1474), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 6, §§ 12 ff. PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23.03.1990, Az.: F4-FG 511-354, StAnz 1990, Nr. 17, in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der

Vollzug dieser Bekanntmachung in Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

## 5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle haben Eigentümer und Nutzungsberechtigter die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

## 6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 5 dieser Anordnung wird angeordnet.

### 6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.7.2018 (BGBl. I S. 1151), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

## 7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) ersucht, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

## 8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Sie gilt bis 31.12.2023.

### Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 PflSchG i.V.m. § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieser Anordnung zustimmen, unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.),

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Regierung von Unterfranken,  
Peterplatz 9,  
97070 Würzburg

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in  
97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65,  
97029 Würzburg,**

**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in  
97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65,  
97029 Würzburg,**

**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im vorliegenden Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de Rubrik „Kontakt + Impressum“) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche

nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, den 15.01.2019

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Dr. Eugen Ehmann  
Regierungsvizepräsident  
als Leiter der Behörde

Apl-I 7833

RABI 2019 S. 5

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 15.01.2019 Nr. 12-1444.11-3-9

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 23.11.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.12.2018 Nr. 12-1444.11-3-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.01.2019  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

#### II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
 

dem Gesamtbetrag der Erträge von	- 600.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	600.000,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	600.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-598.194,00 €
und einem Saldo von	1.806,00 €
  - b) aus Investitionstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
  - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	1.806,00 €
--	------------

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) für die laufende Verwaltungstätigkeit | 534.000,00 € |
| b) für die Investitionstätigkeit         | 0 €          |

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Schweinfurt, 10.01.2019  
Zweckverband Schweinfurt 360°  
Tourismus rund um Stadt und Land

Florian Töpfer  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2019 S. 7

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 15.01.2019 Nr. 12-1444.07-2-6

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat

in ihrer Sitzung am 20.11.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 05.12.2018 Nr. 12-1444.07-2-6 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt, Landratsamt Rhön-Grabfeld, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.01.2019  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

## II.

Aufgrund des § 16 der Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt und der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 832.100,00 €  
und

#### im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 200,00€  
festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Auf die Erhebung einer Umlage wird verzichtet.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Auf die Erstellung einer Finanzplanung wird verzichtet (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 21.12.2018

Der Verbandsvorsitzende  
Thomas Habermann, Landrat

Apl-I 1444

RABI 2019 S. 7

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2019**

Bekanntmachung vom 15.01.2019 Nr. 12-1444.03-4-6

## I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung vom 03.12.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.12.2018 Nr. 12-1444.03-4-6 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 310.000,00 € wurde nach Art. 63 Abs. 2 BezO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Meisterschule Ebern, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.01.2019  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

## II.

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Verbandsatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung (BezO) erlässt der Zweckverband folgende

## **H a u s h a l t s s a t z u n g**

### § 1

#### **Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.221.300 €  
und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 486.500 €  
festgesetzt.

### § 2

#### **Kredite**

Der Gesamtkredit der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 310.000 € festgesetzt.

### § 3

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### **Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 545.300 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

- Bezirk Unterfranken	396.903 €
- Landkreis Haßberge	110.219 €
- Stadt Ebern	33.065 €
- Fachverband Schreinerhandwerk Bayern	5.113 €

### § 5

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 203.500 € fest-

gesetzt.

### § 6

#### Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Würzburg, 18.12.2018

Zweckverband Meisterschule Ebern  
für das Schreinerhandwerk

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-15/18)

Die Regierung von Unterfranken schreibt **zum 01.03.2019 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

#### **Kitzingen 11 (Marktsteft)**

Der Bezirk Kitzingen 11 besteht aus dem Stadtteil Nenzenheim der Stadt Iphofen, der Stadt Marktsteft (Stadtteile Marktsteft und Michelfeld), dem Markt Obernbreit, den Ortsteilen Iffigheim, Seinsheim, Tiefenstockheim und Wässerndorf des Marktes Seinsheim sowie dem Markt Willanzheim (Ortsteile Herrnsheim, Hüttenheim, Willanzheim).

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHwG).

#### Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.12.2018. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben

vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.

2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 05.02.2019** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken  
- Arbeitsbereich 22.2 -  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 03.01.2019  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Leiter des Bereiches  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2019 S. 9

### **Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

Bek vom 14.01.2019 Nrn. 22.2-2206.02-3/00, 22.2-2206.11-3/03, 22.2-2206.02-3/00, 22.2-2206.11-1/91, 22.2-2206.21-1/06

Die Regierung von Unterfranken hat folgende, bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für die Dauer von sieben Jahren bestellt:

Name	bestellt ab	Kehrbezirk
Betz, Mathias	01.03.2019	Haßberge 8
Kempf, Jochen	01.01.2019	Würzburg-Land 3
Klein, Michael	01.03.2019	Aschaffenburg-Stadt 2
Kronewald, Frank	01.02.2019	Bad Kissingen 3
Straßer, Tobias	01.01.2019	Schweinfurt-Land 8

Würzburg, 14.01.2019  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Leiter des Bereiches  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABl 2019 S. 9

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

### **Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Teilerneuerung der Ofenlinie 1 sowie die Erneuerung des Gewebefilters der Ofenlinie 1 am Müllheizkraftwerk Würzburg, Gattinger Straße 31, 97076 Würzburg;**

### **Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 15.01.2018 Nr. 55.1-8711.12-7-9

Mit Schreiben vom 14.09.2018 beantragte der Zweckverband für Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZVAWS) bei der Regierung von Unterfranken die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Teilerneuerung der Ofenlinie 1 sowie die Erneuerung des Gewebefilters der Ofenlinie 1 des Müllheizkraftwerks Würzburg (MHKW).

Die Regierung hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei war unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben, also durch die Änderung des bestehenden Müllheizkraftwerks, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Ein Verbrauch von zusätzlichen natürlichen Ressourcen, der nennenswert über den bisherigen Betrieb hinausgeht, liegt nicht vor. Die für das Vorhaben benötigte Fläche ist bereits durch eine bestehende gleiche Anlage bebaut, die ersetzt wird. Eine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt nicht.

Die Einhausung der Filteranlage bedeutet nur eine sehr kleine

visuelle Veränderung und kann als geringfügig betrachtet werden.

Aus dem zukünftigen Regelbetrieb mit den modernisierten Anlagenteilen sind keine höheren Immissionen an Luftschadstoffen als bisher zu erwarten.

Der zukünftige Regelbetrieb mit den modernisierten Anlagenteilen verursacht durch die geplanten Schallminderungsmaßnahmen (Einhausung Filter, Absenkung Halleninnenpegel) keine höheren Schallemissionen als bisher.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen des Vorhabens anfallenden Stoffe wurde dargelegt.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt.

Während der Bauphase von ca. 5 Monaten ist vorübergehend und nur in unmittelbarer Nähe des Vorhabens mit Lärmemissionen sowie Luftschadstoffemissionen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Diese Emissionen treten zeitlich begrenzt werktags auf. Eine signifikante Beeinträchtigung der Immissionssituation ist bei Beachtung von baustellenüblichen Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Ein eventuelles Lärmkonfliktpotential während der Bauzeit kann nach summarischer Einschätzung vernachlässigt werden. Im Einzelfall kann in Teilen der benachbarten Gemeinden Gerbrunn und Rottendorf eine Lärmbelästigung nicht ausgeschlossen werden. Dabei dürfte es sich allenfalls um einige wenige einzelne Werkzeuge handeln, z.B. beim Ausblasen des Kessels. Der Vorhabenträger informiert die betroffene Bevölkerung hierüber vorab über die Presse, sofern die Lärmbelästigung vorausehbar ist.

Die Lärmbelästigung ist unvermeidbar, die Schallemissionen werden so kurz wie möglich gehalten und so gut wie möglich minimiert.

Es sind keine weiteren Bauvorhaben bekannt, die gleichzeitig realisiert werden und die Lärmemissionen verstärken oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang realisiert werden und somit die Wirkungsdauer der Lärmemissionen zeitlich verlängern.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch

sind keine Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 15.01.2019  
Regierung von Unterfranken

Eidel  
Abteilungsdirektor

Apl-I 8711

RABI 2019 S. 10

---

## Nichtamtlicher Teil

---

### BUCHBESPRECHUNGEN

Sartorius

#### **Verfassungs- und Verwaltungsgesetze**

1. Auflage 2018

Buch Hardcover Leinen

Preis: 39,80 Euro

ISBN: 978-3-406-72136-6

Verlag C.H. Beck

#### **Der gebundene Sartorius**

- komplett mit allen Vorschriften, die Sie auch im Loseblattwerk finden
- in derselben Ordnung und Systematik
- mit allen Inhaltsverzeichnissen und Übersichten
- erscheint jährlich in Neuauflage
- das perfekte Gesetzes-Archiv: Jede Auflage dokumentiert einen einheitlichen Rechtsstand. Wenn Sie wissen wollen welche Rechtslage zu welchem Zeitpunkt gilt, greifen Sie einfach zum Band mit der entsprechenden Jahreszahl.

#### **Mit Stand April 2018**

berücksichtigt die neueste Ausgabe alle wichtigen Gesetzesänderungen, unter anderem im Grundgesetz, im Ausländer- und Asylrecht, im Baugesetzbuch und im Energierecht.

Martin

#### **Bayerisches Denkmalschutzgesetz**

1. Auflage 2018

298 Seiten, Buch

Preis: 65,00 Euro

ISBN 978-3-406-73027-6

Verlag C.H. Beck

Die Neuerscheinung erläutert das im Freistaat Bayern geltende Denkmalschutzgesetz. Ausführlich behandelt werden dabei u.a. der Denkmalbegriff, die Denkmalliste, Erhaltungspflichten des Eigentümers, das denkmalschutzrechtliche Verfahren sowie die Grundfragen der Bodendenkmäler. Ausgewertet wird dazu nicht nur die bayerische, sondern auch die übrige deutsche Rechtsprechung anhand der größten Rechtsprechungsdatenbank in Deutschland zum Denkmalschutzrecht. Daneben bietet der Kommentar alltagstaugliche Hilfen zu den wichtigsten denkmalschutzrechtlichen Fragen einschließlich Mustern und Formulierungsbeispielen.

Der Kommentar konzentriert sich auf die praktisch wichtigen Probleme des Denkmalschutzrechts. Er enthält Anleitungen und Muster für die Praxis und wurde von einem Autor mit jahrzehntelanger Erfahrung im Denkmalschutzrecht verfasst.

Schwenk

#### **Finanzrecht der Kommunen II**

#### **Abgabenrecht in Bayern**

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

100. Aktualisierungslieferung

Stand: 15. August 2018

Preis: 114,49 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 100. Lieferung enthält Rechtsänderungen zur Abgabenordnung und zum BayKAG, Ergänzungen zur AEAO sowie ein BMF-Schreiben zur Anwendung der DSGVO bei der AO.

Bonengel/Kitzeder

#### **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**

Kommentar

62. Aktualisierung

Stand: 1. August 2018

Preis: 225,57 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung wurden zum einen die Kommentierungen zu den Art. 1, 6 und 8 VGemO sowie insbesondere zum Art. 36 KommZG und zu diversen Artikeln des BaySchFG (Kennzahl 30.00) aktualisiert.

Zudem wurden die Erläuterungen zu folgenden Mustern aktualisiert:

- zur Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft unter Kennzahl 13.10
- zur Entschädigungssatzung für die Verwaltungsgemeinschaft unter Kennzahl 13.20
- zur Schulverbandssatzung unter Kennzahl 30.20
- zur Geschäftsordnung für den Schulverband unter Kennzahl 30.25.

Schließlich wurden auch das Abkürzungsverzeichnis, die Schrifttumshinweise und Gesetzes- und Verordnungstexte auf neuesten Stand gebracht.

Klein/Uckel/Ibler

**Kommunen als Unternehmer**

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

61. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Oktober 2018

Preis: 108,58 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Vorschriften in allen Teilen aktualisiert. Im Vordergrund stehen dabei die Änderungen des Kommunalrechts. Erste Überarbeitungen tragen dem Rechnung. Zudem werden die Kommentierungen zum Eigenbetrieb weiter ausgebaut.

Wuttig/Thimet

**Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**

Kommentar

73. Aktualisierung

Stand: September 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser Aktualisierungslieferung werden Neuerungen zu folgenden Fragen vorgestellt:

- In Teil I Frage 18 wird ein Überblick über die verschiedenen Verjährungs- und Ausschlussfristen beim Erschließungsbeitrag gegeben.
- Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wird in Teil I Frage 10 berücksichtigt.
- Die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters ist in Teil I Frage 20, also im Zusammenhang mit dem Abschluss von Sondervereinbarungen, aktuell dargestellt.
- Bei den per Funk auslesbaren Wasserzählern gibt es in jeder Nachlieferung neue Erkenntnisse, die Sie in Teil II Frage 19 finden.
- In Teil II Frage 14 ist die Rechtsprechung des BayVGH vom 9.3.2017 zu betriebsfertiger Herstellung und Provisorium aufgenommen.
- In Teil III Frage 2 sind mehrere aktuelle Entscheidungen zum Buchgrundstück und zum Grundstücksbegriff berücksichtigt.
- In Teil III Frage 9 werden die Ausführungen zur Verjährungshöchstgrenze und zu Übergangsregelungen aktualisiert.
- Die Rechtsprechung des BayVGH vom 24.7.2017 zur auflösenden Bedingung bei einer Beitragsstundung findet Eingang in Teil III Frage 13.
- Die Fördergegenstände der RZWas werden in Teil III Frage 19 auf neuesten Stand gebracht.

- Immer wieder nachgefragt wird die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit von Hausanschlusskosten, siehe hierzu Teil III Frage 29.
- Der komplexe Sachverhalt und das Urteil des BayVGH vom 8.2.2018 zur Verteilung abgerechneter Grundstücksflächen beim Maßstab zulässige Geschossfläche wird in Teil IV Frage 23 dargestellt.
- Für Aufmerksamkeit sorgt das Urteil des VG München vom 29.06.2016 zum Dachgeschoss und den Überlegungen, dieses von einem Obergeschoss zu unterscheiden. Die Auseinandersetzung hiermit finden Sie in Teil IV Frage 26.
- Wegweisend erscheint das in Teil VI Frage 4 aufgenommene Urteil des VG Augsburg vom 1.8.2018 zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes.
- Aktuell bearbeitet ist das in Teil VI Frage 5 kommentierte Kostendeckungsprinzip.
- Neu aufgenommen ist in Teil VII Frage 3 die Frage „Was ist bei einem Eigenbetrieb zu beachten?“
- Ein hochpolitisches und zugleich juristisches Thema ist die Frage des Grundwasserschutzes in Bayern, dargestellt in Teil IX Frage 5.
- Schließlich wirft Teil IX Frage 6 ein Schlaglicht auf die aktuelle Diskussion zur neuen EU-Trinkwasserrichtlinie.

Utlinger/Saller

**Das Reisekostenrecht in Bayern**

Kommentar

138. Aktualisierung

Stand: August 2018

HR 204634

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Mit der 138. Aktualisierung erhalten Sie u.a.:

Die überarbeitete Kommentierung zu den Art. 7 bis 10 BayRKG.

Schwenk

**Finanzrecht der Kommunen II**

**Abgabenrecht in Bayern**

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

101. Aktualisierungslieferung

Stand: 15. Oktober 2018

Preis: 129,87 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bei der Gewerbesteuer wurden die Gewerbesteuer Richtlinien aktualisiert und dazu Hinweise des Bundesfinanzministeriums eingearbeitet. Dies wird mit der 102. Lieferung fortgesetzt.



# **AMTSBLATT**

**DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN**

**Sach- und Inhaltsverzeichnis**

**zum**

**Jahrgang 2018**

Der Jahrgang umfasst die Nummern 1 bis 23

(Seiten 1 bis 172 )

*Herausgegeben und gedruckt von der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.*

# Alphabetisches Sachverzeichnis zum Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

## Jahrgang 2018

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten)

### A

Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	18
Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes.....	69
Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Beteiligungsbericht des Zweckverbandes für das Jahr 2017.....	104
Abwasserverband Main-Mömling-Elsava; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 .....	50
Abwasserverband Main-Mömling-Elsava; Jahresabschlüsse 2015 und 2016 .....	57
Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018.....	82

### B

Baugesetze; Bauaufsichtliche Zustimmung für den Umbau und die Erweiterung des Justizgebäudes Schweinfurt einschließlich Sanierung der Bestandsgebäude und Abbruch des ehemaligen Finanzamts auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3675 und 3676 der Gemarkung Schweinfurt (Rütterstraße 1 bzw. Friedenstraße 2 und Schillerplatz 13) .....	114
Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt; Neufassung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes.....	52
Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt; Neufassung der Anlage zur Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung des Zweckverbandes.....	59
Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	74
Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 .....	42
Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018.....	104
Bezirk Unterfranken; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.....	75
Bezirk Unterfranken; Beteiligung an der Lohrer SelbsthilfegGmbH sowie der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2017 .....	105

### C

Carl von Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung Hammelburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 .....	68
Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018.....	68

### D

Deponie Stockstadt, Gemarkung Stockstadt am Main; Antrag des Landkreises Aschaffenburg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gasanlage bestehend aus einem Deponiegasmotor und einer Schwachgasbehandlungsanlage; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung .....	119
Deutscher Burgenwinkel; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	166

### E

Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG); Maßnahmen nach den §§ 2 und 3; Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen.....	119
Erholungs- und Wandergebiet Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018.....	39
Europawahl am 26. Mai 2019; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken.....	158
Europäische Wasserrahmenrichtlinie; Bekanntmachung zur Umsetzung (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz .....	168

## F

Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>9</b>
Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>67</b>
Fernwasserversorgung Mittelm Main (FWM); Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2018 .....	<b>8</b>
Fernwasserversorgung Mittelm Main (FWM); Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 06.07.2018 .....	<b>82</b>
Fernwasserversorgung Mittelm Main (FWM); Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 15.11.2018 .....	<b>125</b>
Fernwasserversorgung Mittelm Main (FWM); Neufassung und Genehmigung der Verbands- und Betriebssatzung des Zweckverbandes .....	<b>161</b>
Freilandmuseum Fladungen; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>42</b>

## H

„Huckelheimer Wald“; Verordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes in die Gemeinden Westerngrund und Kleinkahl, Landkreis Aschaffenburg .....	<b>130</b>
--	------------

## I

Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>149</b>
---	------------

## J

Juliussspital M ünnerstadt gGmbH; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>67</b>
---	-----------

## K

Klinikum Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>85</b>
Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>83</b>
Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes .....	<b>117</b>
Kreismülldeponie Guggenberg, Gemeinde Eichenbühl; Antrag des Landkreises Miltenberg auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb zweier Deponieabschnitte der Deponieklasse II im planfestgestellten Bereich .....	<b>52</b>

## L

Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet .....	<b>22</b>
Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet .....	<b>25</b>
Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“; Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet .....	<b>33</b>
Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Vollzug der Verordnung zur Änderung der Verordnung innerhalb der Stadt Aschaffenburg .....	<b>93</b>
Landtags- und Bezirkswahl 2018; Ernennung der Stimmkreisleiter und deren Stellvertreter für den Wahlkreis Unterfranken .....	<b>37</b>
Landtags- und Bezirkswahl 2018; Änderung der Ernennung der Stimmkreisleiter und deren Stellvertreter für den Wahlkreis Unterfranken .....	<b>99</b>
Landtags- und Bezirkswahl 2018; Änderung der Ernennung der Stimmkreisleiter und deren Stellvertreter für den Wahlkreis Unterfranken .....	<b>103</b>
Landtags- und Bezirkswahl 2018; Ergebnis der Wahl zum Bezirkstag Unterfranken .....	<b>137</b>
Luftreinhalteplan für die Stadt Würzburg; Zweite Fortschreibung nach § 47 BImSchG .....	<b>100</b>

## M

Managementmaßnahmeblätter für die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten nach §§ 40 e und f des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung .....	<b>113</b>
Meisterschule Ebern; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>49</b>
Musikschule Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>51</b>

## N

„Naturpark Steigerwald“; Verordnung zur Änderung der Verordnung .....	<b>105</b>
Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung; Allgemeinverfügung .....	<b>111</b>

## O

Öffentliche Zustellung an Tatjana Hussein Rasha .....	<b>134</b>
---	------------

## P

- Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Unterfranken bestehen.....**2**
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Unterfranken bestehen.....**168**
- Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Hammelburg; Ersatzneubau der Talbrücke Thulba (Bauwerk BW 613a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 612+590 bis 613+520 .....**3**
- Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle Gramschatzer Wald; Ersatzneubau der Wernthalbrücke (Bauwerk 654a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 644+750 bis Bau-km 645+615 .....**5**
- Planfeststellungsverfahren gem. Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2309, Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/Großheubach Gewerbegebiet Auweg .....**7**
- Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Wü 3 neu, Neubau der Ortsumfahrung Rimpar zwischen der Kr Wü 3, Abschnitt 140, Station 7,503 und der St 2294, Abschnitt 320, Station 0,485, Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).....**18**
- Planfeststellungsverfahren für die Staatsstraße 2275 (Gerolzhofen – Haßfurt), Ortsumgehung Mönchstockheim, Abschnitt 130, Station 1,825 bis Abschnitt 170, Station 0,720, Verlängerung des Durchlasses am Seewiesengraben, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls .....**19**
- Planfeststellungsverfahren für die Staatsstraße 2275 (Gerolzhofen – Haßfurt), Ortsumgehung Mönchstockheim, Abschnitt 170, Station 0,720; Bau zweier Brücken über den Unkenbach samt einer Gewässerverlegung und der Schaffung von Retentionsraum; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.....**20**
- Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Staatsstraße St 2275 (Gerolzhofen – Haßfurt), Ortsumgehung Mönchstockheim, Abschnitt 130, Station 1,825 bis Abschnitt 170, Station 0,720 .....**41**
- Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Staatsstraße St. 2315, Ortsumgehung Hafenlohr, Neubau von Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998, Bau-km 0+200 bis Bau-km 1+340 mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme .....**65**
- Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Staatsstraße St 2280 (Schweinfurt-Stadtlauringen), Ortsumgehung Ballinghausen; Abschnitt 220, Station 0,184 bis Abschnitt 240, Station 1,087, Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+080 .....**66**
- Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+665); Planänderung für die Verlegung von Zwischenlagerflächen für Erdmassen; Antrag auf Erteilung eines Negativtests; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung .....**70**
- Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Staatsstraße St 2275 (Gerolzhofen – Haßfurt); Ortsumgehung Mönchstockheim, Abschnitt 130, Station 1,825 bis Abschnitt 170, Station 0,720.....**91**
- Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesstraße B 26, Darmstädter Straße, Ausbau der Knotenpunkte „Hafen-West“ und „Hafen-Mitte“ in Aschaffenburg Abschnitt 140, Station 1, 1,170 bis 2,520, Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+350; Planänderung.....**89**
- Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald; Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (Bauwerk BW 639b) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010.....**90**
- Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Brückenau-Volkers – Anschlussstelle (AS) Bad Brückenau/Wildflecken; Ersatzneubau der Talbrücke Römershag (Bauwerk BW 594a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 593+640 bis 594+440 .....**90**

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Kissingen/Oberthulba – Anschlussstelle (AS) Hammelburg; Ersatzneubau der Talbrücke Thulba (Bauwerk BW 613a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 612+590 bis 613+520 .....	<b>114</b>
Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Kreisstraße AB 1/ AB 3, Ortsumgehung Pflaumheim, Markt Großostheim, Neubau von Abschnitt 120, Station 0,663 (AB 3), bis Abschnitt 100, Station 1,716 (AB 1), Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344,527, Erörterungstermin .....	<b>146</b>
Produktionstechnologe/Produktionstechnologin; Bildung eines regierungsübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf .....	<b>126</b>
Produktionstechnologe/Produktionstechnologin; Bildung eines regierungsübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf .....	<b>133</b>

## R

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain; Sitzung des Planungsausschusses am 16.05.2018 .....	<b>59</b>
Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1); Entwurf der 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans.....	<b>74</b>
Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3); Sitzung des Planungsausschusses am 25.07.2018.....	<b>96</b>
Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018.....	<b>118</b>
Regionaler Planungsverband Würzburg (2); Sitzung des Planungsausschusses am 25.10.2018.....	<b>126</b>
Regionaler Planungsverband Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018.....	<b>146</b>
Regionaler Planungsverband Main-Rhön; Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018.....	<b>150</b>
Regionaler Planungsverband Main-Rhön; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019.....	<b>151</b>
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>58</b>
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>66</b>
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt; 2. Änderung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Schweinfurt zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben.....	<b>73</b>
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018.....	<b>83</b>
Rhön-Maintal-Gruppe; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>92</b>

Rhön-Maintal-Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Kommunalunternehmens.....	<b>150</b>
--	------------

## S

Schweinfurt 360°- Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>8</b>
Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Schornsteinfeger.....	<b>10</b>
Schornsteinfegerwesen; Ausschreibung des Kehrbezirks Haßberge 4 .....	<b>10</b>
Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger.....	<b>19</b>
Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger.....	<b>70</b>
Schornsteinfegerwesen; Ausschreibung des Kehrbezirks Aschaffenburg-Stadt 6.....	<b>85</b>
Schornsteinfegerwesen; Anpassung des Kehrbezirks Schweinfurt-Stadt 5 zum 01.06.2018 .....	<b>100</b>
Schornsteinfegerwesen; Ausschreibung des Kehrbezirks Bad Kissingen 3 (Burkardroth).....	<b>130</b>
Schornsteinfegerwesen; Ausschreibung des Kehrbezirks Schweinfurt-Land 8 (Kolitzheim).....	<b>131</b>
Schornsteinfegerwesen; Ausschreibungen der Kehrbezirke Aschaffenburg-Stadt 2, Haßberge 8 (Hofheim) und Würzburg-Stadt 7 .....	<b>131</b>
Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger.....	<b>133</b>
Sing- und Musikschule Würzburg; Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes .....	<b>44</b>
Sing- und Musikschule Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018.....	<b>50</b>
Sing- und Musikschule Würzburg; Berichtigung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>59</b>
Sozialhilfe und Kriegspferfürsorge im Regierungsbezirk Unterfranken; Vollzug der Verordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger.....	<b>28</b>
Staatliche Realschule Bessenbach; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>101</b>
Staatliche Realschule Großostheim; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>102</b>

## T

Tierkörperverwertung Unterfranken; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018.....	<b>103</b>
--	------------

## U

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vollzug des Gesetzes; 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kelsterbach-Aschaffenburg (Bl. 2337), Zubeseilung mit einem weiteren 110-kV Stromkreis, Rückbau des Mastes Nr. 1201 (Bl. 2337) und Umbeseilung von Mast Nr. 200 (Bl. 2337) auf Mast Nr. 13 (Bl. 0276) .....	1
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Barrierefreier Ausbau der Endhaltestelle „Bürgerbräu“ und Bau eines besonderen Gleiskörpers in der Frankfurter Straße, Vorhaben der Würzburger Straßenbahn GmbH .....	<b>167</b>
Unterfränkische Kulturstiftung; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>75</b>

## V

Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 .....	<b>84</b>
--	-----------

## W

Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe; Änderung der Verbandssatzung, der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes .....	<b>160</b>
--	------------



